

VfK e.V. • Lechenicher Str. 7a • 41469 Neuss

Landtag Nordrhein-Westfalen

Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen

Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Anschrift: Lechenicher Straße 7a
41469 Neuss

Telephon: 01590 - 6232062

E-Mail: info@vfk-nrw.de

Internet: www.vfk-nrw.de

Steuer-Nr.: 206/5884/Wv VBZ 14

Register: AG Bonn VR 11441

Vorstand: Wolfgang Kochs (Vorsitz)

Neuss, den 26.10.2020

Per E-Mail an: anhoerung@landtag.nrw.de

Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19 Pandemie durch Bund und Länder (Gewerbesteuerausgleichsgesetz Nordrhein-Westfalen –GewStAusgleichsG NRW) Drs. 17/11195

Anhörung: 6. Nov. 2020

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Der Gesetzesvorschlag der Landesregierung beinhaltet die Regelung über die Weiterverteilung der Bundesmittel zum Ausgleich der Gewerbesteuermindereinnahmen der Kommunen und zum anderen die Aufstockung dieser Beträge um Landesmittel. Bei der Beurteilung dieses Gesetzes ist maßgeblich, ob der vorgeschlagene Verteilungsmechanismus sachgerecht und adäquat ist, um die Ertragseinbußen der Kommunen in NRW auszugleichen.

Beides ist nicht der Fall.

Ausfälle an Gewerbesteuereinnahmen in 2020 werden im Gesetzesentwurf verglichen mit Durchschnittswerten der Wirtschaftsjahre 2017-2019. Dafür gibt es keine logische Begründung, denn diese historischen Daten haben keinen Bezug zur heutigen Realität gerade unter den Auswirkungen der Pandemie. Haushaltsplanungen betreffend die Wirtschaftsjahre 2020 und bei Doppelhaushalten auch 2021 wurden ohnehin auf Prognosen aufgebaut, die im Sept. und Nov. 2019 erstellt wurden und die teilweise im Jan. 2020 nochmals in der Vor-Pandemie-Zeit angepasst wurden. Dahinter stehen dann Budgetierungen, die die dynamisch steigenden Einnahmen der Vorjahre fortschreiben. Auf Basis dieser positiven Prognosen wurden dann die Haushalte verabschiedet und auch nicht beanstandet. Die Haushaltskonzepte weisen also Einnahmen und Ausgaben aus, die aus heutiger Sicht nicht mehr der Realität entsprechen. Dennoch ist es vielfach so, dass Einsparungen oder Verschiebungen von Investitionen nur dort vorgenommen werden können, wo noch keine rechtsverbindlichen Verpflichtungen der Kommunen entstanden sind. Um jetzt den aktuellen und zukünftigen Finanzbedarf zu ermitteln, müssen die bereits vorhandenen Daten für 2020 mit den Planungen verglichen werden, um die Deckungslücken für 2020 und evtl. 2021 zu ermitteln, gekürzt um die möglichen Einsparungen und Verschiebungen von Investitionen und erhöht um sonstige Einnahmeausfälle, die keinen direkten Kausalzusammenhang mit der Pandemie aufweisen.

Das ist eine Aufgabe, die von jeder Kommune individuell zu leisten ist, weil sich die Verhältnisse in jeder Kommune anders entwickelt haben.

Dies beträfe dann die Finanzlage der Kommunen aufgrund der ersten 3. Quartale 2020 im Vergleich zu der Budgetierung zu Dreiviertel, korrigiert in dem vorstehend dargestellten Sinne. Das wäre eine Möglichkeit der Ermittlung eines sachgerechten Verteilungsschlüssels. ob.

Die Übersicht über die Einnahmeausfälle bei den NRW-Kommunen für 2020 zeigt ein so heterogenes Bild, dass dieser Tatsache weitestgehend Rechnung getragen werden muss. Der Vergleich über Durchschnittswerte mit historischen Daten, die bis 2017 zurück reichen, kann kein sachlich zu rechtfertigender Maßstab sein.

Dieser zu ermittelnde Maßstab müsste dann in festzulegenden Abständen regelmäßig fortgeschrieben werden, weil sich die Verhältnisse in den Kommunen fortlaufend ändern. Schon jetzt ist absehbar, dass zumindest auch die Haushaltsjahre 2022 und 2023 in erheblicher Weise davon betroffen sein werden. Weiter gehende Prognosen können derzeit in seriöser Form gar nicht gemacht werden.

Wir sind deshalb der Meinung, dass dieses Thema so wichtig ist, dass die Methodik und damit der Maßstab der Verteilung der zu verteilenden Mittel mit der Zielsetzung einer gerechten Verteilung durch dazu berufene Finanzexperten ermittelt werden sollte.

Die Gewerbesteuer und deren Rückgang durch die Auswirkungen der Pandemie ist ohnehin nur einer von mehreren Belastungsfaktoren für die Kommunen. Ein weiterer großer Verlust entsteht durch die Einnahmeausfälle aufgrund Pandemie bedingter nicht erbrachter Dienstleistungen der Kommunen bei fortlaufenden Fixkosten.

Infolgedessen kann dieses Gesetz ohnehin nur ein Baustein sein, die Einnahmeverluste der Kommunen auszugleichen.

Erkennbar ist jedoch, dass die Landesregierung bisher nicht bereit ist, eine umfassende Regelung der nachhaltigen Finanzierung der Kommunalfinanzen zu schaffen. Es werden jeweils nur einzelne Aspekte isoliert betrachtet und einer befristeten Regelung unterzogen. Damit wird jedoch keine tragfähige Lösung für die notleidenden Kommunen geschaffen. Mittelfristige Planungen sind damit für die Kommunen praktisch unmöglich. Vielmehr wird die Verschuldung der Kommunen auf diese Weise eine neue noch nicht abschließend beurteilbare Größenordnung erreichen.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Essler

(Stellvertr. Vorsitzender)